



SEECLUBKÜSNACHT

Bootshausordnung

Stand März 2021

Bootshausordnung

Vorbemerkung: Die Zehntentrotte (Theodor-Brunner-Weg 4, 8700 Küsnacht) ist im Eigentum der Gemeinde Küsnacht und wird vom SCK als Bootshaus benützt. Das Bootshaus besteht aus der Bootshalle und den mit einer separaten Türe abgetrennten Clubräumlichkeiten, bestehend aus Vorraum, Werkstatt, Arbeitsraum, Garderoben mit Nasszellen, Clubraum mit Küche, Kraftraum sowie Estrich.

1. Allgemeine Regeln

1.1. Sorgfalt und Rücksicht

- 1.1.1. Jeder Benützer / jede Benützerin des Bootshauses hilft aktiv mit, das Bootshaus und dessen Inventar sauber zu halten und Schäden zu vermeiden.
- 1.1.2. Aus Rücksicht auf Nachbarn ist Lärm soweit möglich zu vermeiden. Dies gilt insbesondere am frühen Morgen und abends.

1.2. Vorplatz, Zufahrt, Parkplätze

- 1.2.1. Motorräder sind auf dem Abstellplatz zwischen Bootshaus und Hornweg oder auf öffentlichen Parkfeldern abzustellen. Velos können auch entlang der seeseitigen Wand des Bootshauses abgestellt werden.
- 1.2.2. Bei der Benutzung der Flächen rund um das Bootshaus ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zum Seehof bei Bedarf kurzfristig für Zulieferungen freigemacht werden kann. Auch die Feuerwehr muss jederzeit durch den Theodor-Brunner-Weg und über den Vorplatz des Bootshauses sowie in den Hornweg fahren können. Aus diesen Gründen dürfen Fahrzeuge jeweils nur kurzfristig auf diesen Flächen abgestellt werden und auch dann nur so, dass die Durchfahrt im Notfall gewährleistet ist.

1.3. Türen, Schlüssel zum Bootshaus

- 1.3.1. Während den Ausfahrten ist die innere Türe zwischen der Bootshalle und dem Clubhaus mit dem Schlüssel abzuschliessen. Ferner sind die Lichter in der Bootshalle zu löschen (vgl. auch Ziffer 3.5.3. der Ruderordnung).
- 1.3.2. Wer als Letzter/als Letzte das Bootshaus verlässt, sorgt dafür, dass alles Bootsmaterial versorgt und die drei Aussentüren verriegelt resp. abgeschlossen sowie alle Lichter gelöscht sind.
- 1.3.3. Jedem Aktivmitglied wird bei Bedarf von dem/der Aktuar/in gegen eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr ein Schlüssel zum Bootshaus abgegeben. Diese Gebühr wird bei der Rückgabe des Schlüssels nicht zurückerstattet.
- 1.3.4. Der gemäss Ziffer 1.3.3. abgegebene Schlüssel bleibt Eigentum des SCK.
- 1.3.5. Bei Verlust des gemäss Ziffer 1.3.3. abgegebenen Schlüssels ist dem/der Aktuar/in unverzüglich Meldung zu erstatten. Ein neuer Schlüssel wird gegen eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr abgegeben.
- 1.3.6. Bei Übertritt zu den Passivmitgliedern resp. bei Austritt oder Ausschluss aus dem SCK ist der abgegebene Schlüssel auf den Zeitpunkt des Übertritts/Austritts/Ausschlusses an den/die Aktuar/in zurückzugeben. Erfolgt diese Rückgabe nicht, wird eine Zahlung in der in Ziffer 1.3.5. erwähnten Höhe fällig.

1.4. Schäden, Haftung und Versicherung

- 1.4.1. Wer Schäden oder Mängel im Bootshaus, insbesondere an Booten und Bootszubehör feststellt, meldet diese gemäss den Anweisungen, die im Vorraum des Clubhauses angeschlagen sind (vgl. auch Ziffer 3.7.2 der Ruderordnung).
- 1.4.2. Für Schäden am Bootshaus, an den Booten oder weiterem Inventar haften grundsätzlich die Verursacher. Bei mehreren Verursachern wird die Haftung nach dem Mass des Verschuldens zugewiesen. Für Schäden, die bei Ausfahrten entstehen, gilt zusätzlich Ziffer 6 der Ruderordnung.
- 1.4.3. Das Bootshaus inkl. Inventar ist durch eine kombinierte Sachversicherung (gegen die Risiken Feuer und Elementar / Elementar Spezial / Diebstahl / Wasser) des SCK versichert, welche die in Ziffer 1.4.2 aufgeführte Haftung zu den Bedingungen der betreffenden Versicherungspolice deckt. Darin sind auch die gemäss Ziffer 2.2 eingelagerten clubfremden Boote mitversichert.

1.5. Reparatur- und Putztage

- 1.5.1. In der Regel findet zweimal jährlich ein Reparatur- und Putztag statt. Bei Bedarf werden zudem gezielt weitere Reparaturaktionen durchgeführt.
- 1.5.2. Grundsätzlich ist jedes Aktiv- und Juniormitglied verpflichtet, pro Jahr mindestens an einem solchen Anlass mitzuhelfen, sofern es nicht sonst bei den Arbeiten für einen weiteren Anlass des SCK oder an einer Papiersammlung teilgenommen hat (vgl. Ziffer 9.3 der SCK-Statuten).

2. Bootshalle

2.1. Grundsätze der Ordnung

Die Lagerung der Boote, Ruder sowie weiterer Gegenstände in der Bootshalle sowie weitere Grundsätze der Ordnung in der Bootshalle bestimmt der Vorstand auf Antrag des/der Ressortverantwortlichen Infrastruktur.

2.2. Einlagerung von privaten Booten

- 2.2.1. Der Vorstand kann auf Antrag die Lagerung privater Ruderboote in der Bootshalle unter den nachfolgenden Bedingungen zulassen.
- 2.2.2. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 2.2.3. Einen solchen Antrag kann grundsätzlich nur stellen, wer bereits seit mehreren Jahren aktives Mitglied des SCK ist.
- 2.2.4. Die Platzbedürfnisse des SCK haben beim Entscheid über einen solchen Antrag Vorrang. Der Vorstand kann deshalb auch beschliessen, an sich verfügbare Plätze vorläufig nicht für die Einlagerung privater Boote zu vergeben. Er nimmt Anträge, die er nicht bewilligen kann, auf eine Warteliste und entscheidet über sie entsprechend der Platzverhältnisse später unter Berücksichtigung des Datums ihres Eingangs.
- 2.2.5. Der Vorstand legt den Ort der Unterbringung des eingelagerten Bootes fest und kann diese Festlegung allenfalls später ändern.

- 2.2.6. Für die Einlagerung eines privaten Bootes ist eine Mietgebühr geschuldet, welche die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festlegt. Diese Gebühr kann nach der Grösse des Bootes abgestuft sein. Der Vorstand bestimmt die Fälligkeit dieser Gebühr.
- 2.2.7. Die eingelagerten privaten Boote sind insoweit in die Versicherung der Boote des SCK eingeschlossen, als dies ohne zusätzliche Kosten für den SCK möglich ist.
- 2.2.8. Wenn der SCK Platz für eigene Boote benötigt, werden vorab die Eigentümer von Booten mit geringer Kilometerleistung zur Aufgabe des Platzes aufgefordert. Es gibt keinen Anspruch auf Beibehaltung der Unterbringung.
- 2.2.9. Beim Verkauf eines Bootes wird kein Anrecht auf dessen weitere Einlagerung in der SCK Bootshalle übertragen.
- 2.2.10. Eine Kündigung des Rechts auf Einlagerung ist von Seiten des SCK unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Von Seiten des Bootseigentümers ist eine Kündigung jederzeit auf das Ende eines Monats möglich. Die Mietgebühr wird bei einer Kündigung pro rata bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet.
- 2.2.11. Der Vorstand schliesst mit dem Eigentümer eines einzulagernden Bootes eine schriftliche Vereinbarung ab, welche auf den vorstehenden Bedingungen basiert.

3. Werkstatt

- 3.1. Die Werkstatt und die darin gelagerten Werkzeuge und Materialien stehen allen SCK-Mitgliedern für kleinere Reparaturen und Einstellarbeiten am SCK-Material und an in der Bootshalle eingelagerten privaten Booten zur Verfügung.
- 3.2. Aus der Werkstatt entfernte Werkzeuge und weitere Gegenstände sind so schnell wie möglich wieder zurückzulegen.
- 3.3. Jeder Benützer der Werkstatt achtet auf Ordnung und meldet dem/der Ressortverantwortliche/n Infrastrukturschäden oder Mängel an Werkzeugen oder weiteren Gegenständen sowie fehlende Werkzeuge und fehlendes Material.

4. Clubraum

- 4.1. Der Clubraum mit der Küche kann von jedem SCK-Mitglied benützt werden, soweit er nicht gemäss den nachstehenden Bestimmungen anderweitig exklusiv benützt wird.
- 4.2. Kurse, sowie andere offizielle Anlässe des SCK und Sitzungen des Vorstandes oder der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen haben Vorrang bei der Benützung des Clubraumes.
- 4.3. Die Küche sowie das dort gelagerte Geschirr können frei benützt werden, die weiteren eingelagerten Geräte nur mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes.
- 4.4. Nach der Benutzung ist das Geschirr sauber abzuwaschen und zu versorgen, sind nicht haltbare Essensreste zu entfernen. Die Küche ist zu reinigen, Tische sind abzuwischen und der Boden ist, wenn nötig aufzuwischen.
- 4.5. Unter den vom Vorstand zu bestimmenden Bedingungen kann der Clubraum für einzelne Anlässe an Dritte vermietet werden, wobei diese Dritten in der Regel einen näheren Bezug zum

SCK, zur Trotte oder zur Gemeinde haben müssen. Dabei kann die Mitbenützung der Garderoben, der Nasszellen und des Krafraumes sowie in besonders begründeten Fällen der Bootshalle und einzelner Boote erlaubt werden. Die Bedingungen der Vermietung sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem SCK und den Mietenden festzuhalten (vgl. auch Ziffern 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.5 der Ruderordnung).

5. Arbeitsraum

- 5.1. Der Arbeitsraum steht in erster Linie für die Bedürfnisse des Vorstandes, der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen, der Ruderschulen, sowie der Raumpflege zur Verfügung.
- 5.2. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Nutzung des Arbeitsraumes.

6. Krafraum

- 6.1. Der Krafraum kann von jedem SCK-Mitglied benützt werden.
- 6.2. Der Krafraum darf nur mit Hallenschuhen oder in Socken betreten werden, nicht aber mit Strassenschuhen.
- 6.3. Die Benutzung des Krafraumes erfolgt auf eigene Verantwortung. Der SCK lehnt insbesondere jede Haftung für Verletzungen ab, die bei der Benutzung der Geräte des Krafraums entstehen können.
- 6.4. Beim Gebrauch von Musikanlagen im Krafraum ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Generell ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Esswaren gehören nicht in den Krafraum.
- 6.5. Geräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen und zu versorgen resp. abzudecken. Bei den Ergometern sind der Griff, die Sitzfläche, die Rollbahn und die Rollsitzeäder speziell zu reinigen.
- 6.6. Am Schluss des Trainings ist der Krafraum kurz zu lüften. Darauf sind die Fenster zu schliessen, die Musikanlage und das Licht abzuschalten.
- 6.7. Bezüglich Schäden an den Geräten im Krafraum gilt Ziffer 1.4.1.

7. Garderoben

7.1. Ordnung und Hygiene

- 7.1.1. Nasse und verschmutzte Kleider, Schuhe und Tücher dürfen in den Garderoben weder offen noch in den Garderobenschränken aufbewahrt werden.
- 7.1.2. An den Reparatur- und Putztagen werden offen deponierte Kleidungsstücke und Gegenstände, die keiner Person zugeordnet werden können, entsorgt.

7.2. Garderobenschränke

- 7.2.1. In den Garderoben steht eine beschränkte Zahl von verschliessbaren Garderobenschränken zur Verfügung.
- 7.2.2. Diese Garderobenschränke werden von dem/der Aktuar/in soweit verfügbar und nach der Priorität des Eingangs des Antrags an interessierte Aktiv- und Juniormitglieder gegen eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr vermietet. Diese ist erstmals fällig bei Übergabe des Schlüssels und anschliessend jeweils zusammen mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag.

7.3. Kleine Schlüsselkästchen

- 7.3.1. Die im Vorraum vorhandenen kleinen Schlüsselkästchen sind von jedem SCK-Mitglied gratis während einzelner Ausfahrten benutzbar.
- 7.3.2. Jeder Benutzer sorgt dafür, dass der entsprechende Schlüssel des Kästchens nach Gebrauch wieder im Schloss steckt.

7.4. Haftungsausschluss

- 7.4.1. Der SCK übernimmt keine Haftung für Diebstähle aus den Garderoben sowie für Schäden an persönlichen Gegenständen.

Revidiert und genehmigt durch die schriftlich durchgeführte Vereinsversammlung mit Stichtag der Stimmabgabe vom 10. März 2021 in Ausführung der Ziffern 13.16 und 12.7 h der Statuten des Seeclub Küsnacht SCK.

